

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Alexander Sindelar

**Das Abhandenkommen beim
gutgläubigen Mobiliarerwerb**

Shaker Verlag
Aachen 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2010

Copyright Shaker Verlag 2011

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8440-0097-9

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Seit der Antike wird im Rahmen der Rechtsetzung immer wieder die Frage aufgeworfen, welche zivilrechtlichen Konsequenzen es hat, wenn jemand, der weder selbst Eigentümer einer Sache noch in sonstiger Weise berechtigt ist, über diese Sache verfügt.

Wie der Vergleich mit anderen Rechtsordnungen zeigt, gibt es durchaus unterschiedliche Wege, mit Verfügungen von Nichtberechtigten umzugehen. Die Verfasser des BGB haben sich für die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von beweglichen Sachen entschieden. Die zentrale Weichenstellung für den Gutgläubenserwerb bildet das Abhandenkommen, da hierdurch ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen von Eigentümerschutz und Verkehrsschutz geschaffen wird.

Mit der Dissertation soll die Frage des Abhandenkommens beim gutgläubigen Mobiliarerwerb punktuell und tiefgreifend untersucht werden. Zunächst erfolgt dabei eine Einordnung in andere geltende und historische Rechtssysteme. Den Schwerpunkt bildet eine umfassende Interpretation des Begriffs des Abhandenkommens. Wird etwa eine Kostbarkeit von einem Gerichtsvollzieher gepfändet und mitgenommen, so verliert der Schuldner seinen unmittelbaren Besitz an den Gerichtsvollzieher. Ist der Schuldner mit der Pfändung nicht einverstanden, stellt sich – sofern die Sache nicht zwangsversteigert wird – die Frage, ob die gepfändete Sache abhanden gekommen ist. Ausgehend vom grundlegenden Rechtsgedanken des § 935 BGB wird eine einheitliche und zeitgemäße Auslegung für diese und andere Fallkonstellationen angestrebt, die insbesondere gesetzgeberische Tendenzen und Entwicklungen in der Rechtsprechung berücksichtigt. Aber auch soziologische, philosophische und psychologische Aspekte werden beleuchtet.

Abschließend erfolgt ein kurzer Ausblick auf die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene durch den Entwurf für einen gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (Draft Common Frame of Reference) und die Bedeutung der Regelung des BGB in diesem Kontext.